

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. ...

ausgegeben am ... 2026

Gesetz

vom 2. September 2026

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung;¹

I.**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBI. 1988 Nr. 37, in
der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 96 Abs. 4

Aufgehoben

§ 97

Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs

- 1) Die Tat ist nach § 96 nicht strafbar,
1. wenn der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten drei Monate
nach Beginn der Schwangerschaft nach vorhergehender ärztlicher Be-
ratung von einem Arzt vorgenommen wird; oder

¹ Berichte und Anträge der Regierung Nr. 65/2026 und 91/2026 zur Volksinitiative vom 9. Feb-
ruar 2026

2. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Abwendung einer nicht anders abwendbaren ernststen Gefahr für das Leben oder eines schweren Schadens für die Gesundheit der Schwangeren erforderlich ist oder die Schwangere zur Zeit der Schwängerung unmündig gewesen ist oder, wenn an der Schwangeren eine Vergewaltigung (§ 200), eine sexuelle Nötigung (§ 201) oder ein sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 204) begangen wurde und die Schwangerschaft auf einer solchen Tat beruht, und wenn weiters in allen diesen Fällen der Abbruch von einem Arzt vorgenommen wird; oder
3. wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen ärztliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

2) Kein Arzt ist verpflichtet, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder an ihm mitzuwirken, es sei denn, dass der Abbruch ohne Aufschub notwendig ist, um die Schwangere aus einer unmittelbar drohenden, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr zu retten. Dies gilt auch für die in gesetzlich geregelten Gesundheitsberufen tätigen Personen.

3) Niemand darf wegen der Durchführung eines strafflosen Schwangerschaftsabbruchs oder der Mitwirkung daran oder wegen der Weigerung, einen solchen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen oder daran mitzuwirken, in welcher Art immer benachteiligt werden.

§ 98

Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren

1) Wer ohne Einwilligung der Schwangeren deren Schwangerschaft abbricht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, hat die Tat den Tod der Schwangeren zur Folge, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

2) Der Täter ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn der Schwangerschaftsabbruch zur Rettung der Schwangeren aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Lebensgefahr unter Umständen vorgenommen wird, unter denen die Einwilligung der Schwangeren nicht rechtzeitig zu erlangen ist.

§ 98a

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.